

Stellungnahme der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) und der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen (IK-Bau NRW) zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen (Drucksache 18/13836)

Positionen

- **Die Qualität von Planungsleistungen muss vergaberechtlich weiterhin gesichert bleiben**
- **Ein reiner Preiswettbewerb bei Planungsleistungen kann im Anschluss zu Mehrkosten bei der Umsetzung führen**
- **Rechtsunsicherheiten dürfen nicht der Preis für Bürokratieabbau sein**

Vorbemerkung

Die von den beiden Baukammern vertretenen Berufsstände sind vom Gesetzentwurf insoweit betroffen, als mit der geplanten Streichung von § 26 KomHVO NRW die Rechtsgrundlage für die bisherigen Kommunalen Vergabegrundsätze entfielen. Diese enthalten jedoch Regelungen speziell für die Vergabe von Planungsleistungen im Unterschwellenbereich. Daher dürfen wir folgende Anregungen unterbreiten, um den entsprechenden Besonderheiten auch weiterhin Rechnung zu tragen, ohne das begrüßenswerte Ziel des Bürokratieabbaus in Frage zu stellen.

Artikel 1, § 75a GO

Es wird vorgeschlagen, einen Absatz 2 anzufügen, der lautet:

Aufträge für Architekten und Ingenieure sind im Leistungswettbewerb zu vergeben. In Fällen des Absatzes 1 Satz 2 können diese Leistungen direkt vergeben werden, wenn für das Honorar gesetzlich verbindliche Regelungen bestehen oder es vom Auftraggeber mindestens in Höhe des Basishonorarsatzes nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der jeweils geltenden Fassung als Festpreis bestimmt wird; der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

Begründung: Planungsleistungen sind zumeist nicht abschließend beschreibbar. Ihre Vergabe darf überdies schon aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nicht allein über den Preis erfolgen, weil dies zwingend auf Kosten der Qualität geht („Wer billig plant, baut teuer.“). Daher sind mit gutem Grund sowohl oberhalb der Schwelle (§§ 73 ff. VgV) wie auch im Unterschwellenbereich (Ziffer 8.3 Kommunale Vergabegrundsätze NRW) entsprechende Sonderregelungen vorgesehen. Entfällt mit der Streichung von § 26 KomHVO NRW die Grundlage für die Kommunalen Vergabegrundsätze, ist die betreffende Vorgabe daher zwingend in den neuen § 75a GO NRW zu implementieren. Die vorgeschlagene Formulierung wurde im Kern aus den Kommunalen Vergabegrundsätzen übernommen. Sie führt dazu, dass die entsprechenden Leistungen weiterhin im Wettbewerb vergeben werden und dass die Vergabe nicht allein und auch nicht vor allem nach dem Preis erfolgen darf.

Eine Ausnahme zum Zwecke der Vereinfachung erscheint wegen der preisrechtlichen Vorgaben hinnehmbar, wenn eine Direktvergabe zum vorgegebenen Festpreis und damit ohne Preisverhandlungen erfolgt. In einer solchen Konstellation ist ein „race to the bottom“ auf Kosten der Qualität hinlänglich ausgeschlossen.

Artikel 10, § 8 KUV

Es wird angeregt, einen Absatz 2 anzufügen, der lautet:

Aufträge für Architekten und Ingenieure sind im Leistungswettbewerb zu vergeben. In Fällen des Absatzes 1 Satz 2 können diese Leistungen direkt vergeben werden, wenn für das Honorar gesetzlich verbindliche Regelungen bestehen oder es vom Auftraggeber mindestens

in Höhe des Basishonorarsatzes nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der jeweils geltenden Fassung als Festpreis bestimmt wird; der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Art. 1, § 75a GO Bezug genommen.

Über uns

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) vertritt rund 32.300 freischaffend, angestellt und beamtet tätige Architektinnen und Architekten, Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten sowie Stadtplanerinnen und Stadtplaner.

Zu den zentralen Aufgaben des Berufsstandes gehört die Planung, Gestaltung und Organisation von Gebäuden, Freiräumen, Städten und Gemeinden. Der Berufsstand schafft damit die Voraussetzungen für eine lebenswerte und lebendige Heimat.

Architektinnen und Architekten und Planerinnen und Planer arbeiten seit jeher in dem Bestreben, ihrer Tätigkeit nachhaltige Prinzipien zugrunde zu legen. Ökologische und energieeffiziente Bauweisen sind für den Berufsstand nicht nur eine hochaktuelle berufspolitische Aufgabe, sondern auch eine gesellschaftliche Herausforderung und zugleich Ausdruck baukultureller Entwicklung.

In allen Fragen der Stadt- und Regionalentwicklung, den Strategien zur Klimaanpassung und den für unsere Lebensräume relevanten gestalterischen Aufgaben des Planens und Bauens stellt sich die AKNW gerne als Plattform zum Austausch mit Politik, Verwaltungen, Verbänden und anderen Institutionen zur Verfügung.

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen (IK-Bau NRW) vertritt auf der Grundlage des Baukammergesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2021 in der Organisationsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts die berufspolitischen Interessen der im Bauwesen tätigen rund 11.000 Ingenieurinnen und Ingenieure in Nordrhein-Westfalen.

Darüber hinaus erfüllt sie auf gesetzlicher Grundlage Aufgaben der mittelbaren Landesverwaltung und untersteht insoweit der Aufsicht durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 20. Juni 2025